

Erhöhung der AHV-Beiträge um 50 Prozent?

«Während zur Zeit vier im Erwerbsleben stehende Versicherte für einen Rentner aufkommen müssen, werden im Jahre 2030 zwei oder drei Beitragszahler diese Last zu tragen haben.» (Alt Bundesrat Tschudi, NZZ vom 27. Juni 1990)

Die Ausgangslage lässt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen: Heute finanziert in der Schweiz eine aktive Bevölkerung von gut 3,3 Mio. Erwerbstätigen durch *lohnprozentuale Beiträge* mit dem sogenannten Umlageverfahren direkt vier Fünftel der Renten der *Alters- und Hinterlassenen-Versicherung* (AHV) für annähernd 1,1 Mio. Personen; der restliche Fünftel wird von der öffentlichen Hand, also indirekt von den Steuerzahlern, gedeckt, die nicht ausschliesslich, aber mehrheitlich erneut in der aktiven Bevölkerung zu finden sind. Das Verhältnis der Beitragzahlenden zu den Rentenberechtigten beträgt demnach zur Zeit genau 3:1, und zwar bei einer Gesamtrentensumme von 23,1 Mrd. Fr. für das Jahr 1993; da diese Ausgaben von den Einnahmen noch übertroffen wurden, ist gleichzeitig der *AHV-Ausgleichsfonds*, der von Gesetzes wegen zumindest die Höhe des Rententotals eines Jahres erreichen muss, auf 23,3 Mrd. Fr. gestiegen.

Diese Momentaufnahme zeigt also eine erste Säule der schweizerischen Sozialversicherung, die – *prima vista* – vollkommen im *Gleichgewicht* dasteht. Die AHV ist aber naturgemäss ein langfristig konzipiertes Sozialwerk, das über *Jahrzehnte* hinaus Bestand haben muss. Erst die nähere Betrachtung der Entwicklung, die zur gegenwärtigen Ausgangslage geführt hat, verbunden mit einer fundierten Analyse der sich bei allen massgebenden Komponenten abzeichnenden Tendenzen, lässt eine zuverlässige Diagnose über den künftigen Gesundheitszustand dieser Basisversicherung zu. Dabei kann die Tatsache vorausgenommen werden, dass in der Vergangenheit die Abweichungen von den ursprünglichen Projektionen bedeutend geringer ausgefallen sind, als es dem

Wunschenken gewisser Politiker mit Blick auf die Zukunft zu entsprechen scheint.

In einem gerafften *Rückblick* ist zunächst daran zu erinnern, dass die ausbezahlte AHV-Rentensumme von 127 Mio. Fr. im Anfangsjahr 1948 auf Grund von sieben Revisionen bis 1972 schrittweise auf 3,8 Mrd. Fr. zugenommen hat. Der eigentliche Sprung erfolgte mit der 8. AHV-Revision unter der Ägide von *Bundesrat Tschudi*: in zwei Stufen wurden bis 1975 – am Beispiel für Einzelpersonen gezeigt – die Minimalrenten auf 6000 Fr. und die Maximalrenten auf 12 000 Fr. mehr als verdoppelt, womit die Jahresausgaben auf 8,6 Mrd. Fr. emporschnellten. Dies war natürlich – neben mehr Zuschüssen der öffentlichen Hand – nur mit einer Heraufsetzung des Beitragsatzes, der je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezahlt wird, auf 8,4% der Lohnsumme möglich, nachdem dieser erst 1969 von ursprünglich 4% auf 5,2% erhöht worden war. In vergleichbarem Ausmass ist auch der Beitragsatz für Selbständigerwerbende angeglichen worden.

Für Einzelpersonen beläuft sich heute die Minimalrente auf 11 280 Fr. und die Maximalrente auf 22 560 Fr.; die letzte Anpassung erfolgte per Anfang 1993 auf Grund des 1979 mit der 9. AHV-Revision eingeführten *Mischindexes*, der sich aus dem arithmetischen Mittel des Landesindex der Konsumentenpreise und des Biga-Lohnindex ergibt. Da bei den Lebenshaltungskosten von 1980 bis 1992 eine Teuerung von 59% und beim Lohnindex eine Steigerung von 78% zu registrieren war, hat diese automatische *Teildynamisierung*, die kein anderes Industrieland in dieser starren Form kennt, seit ihrer Einführung zu einer Erhöhung aller Renten um 71% geführt.

Auf der Rentenseite ist somit schon ohne zusätzlichen Ausbau der AHV eine stetige *Ausgabenexpansion programmiert*, die mit der steigenden *Lebenserwartung* beider Geschlechter nur weiter verstärkt werden kann. Diese beträgt heute im Durchschnitt bei den Schweizerinnen etwas über 80 Jahre, bei den Männern 74 Jahre. Nimmt die Lebenserwartung – wie die Statistiker mit guten Gründen annehmen – in einem ähnlichen Rhythmus wie in den letzten Dezennien zu, dann ist im Jahre 2010 bei den Männern mit 77 Jahren und bei den Frauen mit 84 Jahren zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass der Anteil der über 64jährigen an der Gesamtbevölkerung, der gegenwärtig bei annähernd 15% liegt, im Jahre 2010 auf gut 18% steigen und bis 2040 – bei einer tendenziell auf weniger als 7 Mio. sinkenden Einwohnerzahl – sogar auf 25% zunehmen dürfte.

Wirtschaft

Erhöhung der AHV-Beiträge um 50%?

Das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Pensionierten wird in der Schweiz in den nächsten Jahrzehnten derart ungünstig, dass zur Wahrung des Rentenbesitzstandes eine Erhöhung der AHV-Beiträge um 50% nötig wäre.

Dieser *massiven Überalterung*, bei welcher die Schweiz im internationalen Vergleich nach OECD-Berechnungen eine Rekordstellung einnimmt, steht nach der Jahrtausendwende durch den Eintritt deutlich *geburtenschwächerer Jahrgänge* ins Erwerbsleben nicht nur eine relative, sondern auch eine absolute Reduktion der aktiven Bevölkerung gegenüber. So schätzt das Bundesamt für Statistik, dass die Anzahl der Erwerbstätigen nach einem Kulminationspunkt von 3,5 Mio. um die Jahrtausendwende sukzessive abnehmen und im Jahre 2040 nur noch 3 Mio. betragen dürfte, während es dann mindestens 1,7 Mio. Rentenberechtigte geben wird. Der sogenannte *Alterslastquotient*, nämlich das nach internationalen Gepflogenheiten ermittelte Verhältnis der über 64jährigen zu den 20- bis 64jährigen, würde sich dabei praktisch verdoppeln.

Anders gerechnet: das *Verhältnis* der Beitragzahlenden zu den Rentenberechtigten, das sich 1948 bei der Einführung der AHV auf 9,5:1 belief und gegenwärtig noch 3:1 beträgt, wird nach dem Jahre 2000 für die Finanzierung des Umlageverfahrens immer ungünstiger werden und spätestens innert vier Dezennien sogar *unter 2:1 sinken*. Wenn man selbst bei dieser demographischen Entwicklung den Besitzstand der Renten garantieren will und diesen – bei gleichbleibendem Anteil der öffentlichen Hand – ausschliesslich durch eine Anpassung der Lohnprozentualen Abzüge sicherstellen möchte, dann bliebe nichts anderes übrig, als die *AHV-Beiträge* in der Betrachtungsperiode *um gut 50% zu erhöhen*. Diese Konsequenz ist zwar längst bekannt, politisch aber anscheinend derart unangenehm, dass alt Bundesrat Tschudi schon vor vier Jahren versuchte, sie im eingangs zitierten NZZ-Artikel durch die Formulierung «zwei bis drei Beitragszahler» etwas zu mildern.

Tatsache bleibt, dass der SP-Politiker, der während seiner Amtszeit auf Grund des damals noch relativ günstigen Alterslastquotienten die AHV geradezu schubweise ausbaute, im Gegensatz zu vielen seiner heutigen Parteikollegen und -kolleginnen die Existenz eines *demographischen Problems* nie bestritten hat. Zudem ist es eher befremdend, wenn ausgerechnet Gewerkschaftsführer(innen), die sonst nicht müde werden, einer marktorientierten Wirtschaftspolitik die *Unfähigkeit* vorzuwerfen, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und einen Aufschwung herbeizuführen, in ihren *Annahmen* über die Finanzierung der AHV durch weitere Lohnprozente plötzlich von ewiger Vollbeschäftigung und konstant hohen Wachstumsraten ausgehen.

Im Gesamtzusammenhang gesehen, ist die stufenweise Erhöhung des *Rentenalters für Frauen* von 62 auf 64 Jahre, wie sie diese Woche – nach dem Nationalrat – auch der Ständerat als Kompensation für die Realisierung einer ganzen Reihe von berechtigten Frauenanliegen im Rahmen der 10. AHV-

Revision beschlossen hat, nur ein kleiner Schritt in die *richtige Richtung*. Angesichts der sich mit der demographischen Entwicklung abzeichnenden Finanzierungsprobleme ist es nämlich symptomatisch, dass ausgerechnet der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung unlängst die Frage aufgeworfen hat, ob nicht die Erhöhung des *Pensionierungsalters auf 67 Jahre* für Mann und Frau – verbunden mit der Flexibilität des früheren Rücktritts bei technisch korrekter Rentenkürzung – zu erwägen wäre.

Dies um so mehr, als sich die Möglichkeiten, im Rahmen einer 11. AHV-Revision die Finanzierung der Renten auf Jahrzehnte sicherzustellen, ohne drastische Beitragserhöhungen vorzunehmen und damit die Erwerbstätigen als «*sozialpolitische Lastesel*» ungebührlich zu belasten, an einer Hand abzählen lassen. «Indirekte Steuern» scheint diesbezüglich auf der Einnahmenseite praktisch das einzige Stichwort zu sein, wobei hier – insbesondere mit Blick auf den vom Souverän bereits beschlossenen Prozentpunkt der Mehrwertsteuer – auf die *Fiskalquote* zu achten ist. Auf der Ausgabenseite steht wohl eine Überprüfung der Teildynamisierung der Renten im Vordergrund, mit welcher auch ein Abgehen vom Giesskannenprinzip verbunden sein könnte.

Da es jedoch feststeht, dass die Ausgaben die Einnahmen der AHV – auch bei rechtzeitigem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision – spätestens nach der Jahrtausendwende überschreiten werden, sind dieser Standortbestimmung mit grundsätzlich neuen Rahmenbedingungen auch *zeitliche Limiten* gesetzt. Ein durch das Fehlen politischer Entscheide bedingtes *Aufzehren des AHV-Ausgleichsfonds* auf weniger als eine Jahresausgabensumme, wie es offenbar den Gegnern (-innen) der Erhöhung des Frauen-Rentenalters stillschweigend vorgeschwebt hatte, wäre nämlich schlicht und einfach gesetzeswidrig.

Gt.